Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 36/001/2021

öffentlich

Fachbereich: Straßenverkehrsamt Bearbeiter/in: Frau Astrid Bödeker	Datum: 21.04.2021 Az.: 36-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	19.05.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	14.06.2021	Vorberatung
Kreistag	28.06.2021	Beschluss

Vierte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 (Taxi-Tarif-Verordnung)

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Vierte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird in der Fassung der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Fachbereich: Straßenverkehrsamt Bearbeiter/in: Frau Astrid Bödeker	Datum: 21.04.2021 Az.: 36-2

Vierte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 (Taxi-Tarif-Verordnung)

Anlass der Vorlage:

Das Personenbeförderungsgesetz sieht vor, dass Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr durch Rechtsverordnung festzusetzen sind. Zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

Die in der Taxi-Tarif-Verordnung des Kreises Mettmann festgelegten Beförderungsentgelte sind letztmalig mit Wirkung vom 01.03.2019 geändert worden.

Die Kostensteigerungen in den Bereichen allgemeine Verbrauchskosten und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), die kontinuierliche Erhöhung des Mindestlohnes sowie die Ergebnisse aus einem Vergleich mit den aktuellen Tarifen der umliegenden Städte und Kreise rechtfertigen eine Tarifanpassung.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 22.12.2020 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. für ihre im Kreis Mettmann angeschlossenen Unternehmen (ca. 16 % der Taxiunternehmen) eine Erhöhung der im Pflichtfahrgebiet des Kreises Mettmann gültigen Beförderungsentgelte beantragt.

Der Antrag sieht folgende Anpassungen zum aktuellen Tarif vor:

	Aktueller Tarif	Beantragter Tarif	Erhöhung zum bestehenden Tarif
Grundpreis Tag inkl 1 Kilometer	5,00	5,70	14,00%
Grundpreis Nacht inkl 1 Kilometer	5,20	5,90	13,46 %
Kilometerpreis Tag	2,00	2,30	15,00%
Kilometerpreis Nacht	2,20	2,50	13,64 %
Großraumzuschlag	5,00	5,70	14,00 %
Wartezeitentgelt pro Stunde	28,50	32,50	14,00 %

Zusammenfassend begründen die Antragsteller die Notwendigkeit der Tarifanpassung u.a. mit der anstehenden Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,84 € (zum Antragszeitpunkt der letzten Taxi-Tarif-Erhöhung im Juni 2018) auf 10,45 € (Mitte 2022). Eine Erhöhung von 18,2 %, die angesichts des großen Personalkostenanteils im Taxigewerbe von 60-70 % der Gesamtkosten erhebliche Auswirkungen haben werde.

Weitere Kostensteigerungen entstünden durch Abgaben der Arbeitgeber_innen für die im Taxigewerbe unverzichtbaren geringfügigen Nettolohnempfänger, die Kosten für die KFZ-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, die Steigerung des VDA-Autokostenindex, welcher aktuell mit 0,5 % über dem Verbraucherpreisindex liege und die dauerhaft erheblich zusätzlichen Kosten, die aus der seit dem 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierten.

Des Weiteren wird der Antrag mit der seit März 2020 andauernden Pandemie und der damit geltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens begründet. Durch ausbleibende Fahrten stünden die Taxiunternehmer_innen seitdem unter existenziellem Druck. Eine Tariferhöhung würde die Unternehmen in die Lage versetzen, in dem kleiner gewordenen Markt der Bar-Fahrten wenigstens kostendeckend zu arbeiten.

In diesem Zusammenhang beantragt die Fachvereinigung Personenverkehr zusätzlich eine Aufstockung um 1,50 € beim Grundpreis oder 0,20 € bei den Kilometerpreisen. Als Grund für diese Aufstockung werden die umfänglichen Aufwendungen, die die Unternehmen im Hinblick auf den persönlichen Fahrer- und Fahrgastschutz und durch die Innenraumdesinfektion bereits seit März 2020 tragen müssten, angeführt. Für die Zukunft sei weiterhin mit besonders gesteigerten Anforderungen an die Hygiene zu rechnen. Das „Durchimpfen“ der gesamten Bevölkerung in Deutschland werde wohl mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Zuständigkeitsverordnung hat das Land die Kreise und kreisfreien Städte zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ermächtigt.

I. Verfahren der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Höhe des sich verändernden Tarifs ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmer an einem auskömmlichen Entgelt und den Interessen der Bürger_innen an einer maßvollen Anpassung der Beträge herbeizuführen.

Zur Entscheidungsfindung hat die Verwaltung ein umfangreiches Anhörungsverfahren durchgeführt:

Anhörungsverfahren
Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 PBefG wurden

- die zehn kreisangehörigen Städte
- die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
- der Taxiverband NRW, Düsseldorf
- der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di, Düsseldorf
- der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen, Direktion Nordrhein-Westfalen
- alle im Kreis ansässigen 107 Taxiunternehmen

um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte
Von den zehn kreisangehörigen Städten haben lediglich die Städte Langenfeld, Velbert und Haan von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht. Es wurde einstimmig erklärt, dass keine Bedenken gegen die beantragte Erhöhung des Taxitarifes bestehen und den Preiserhöhungen zugestimmt wird.

Taxiverband NRW, Düsseldorf
Der Taxiverband teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seine Mitglieder grundsätzlich eine Tariferhöhung als notwendig erachten. Leichte Bedenken wurden von einem Mitglied lediglich in Bezug auf die Höhe des Starttarifes geäußert.

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW VSPV e.V.:
Seitens des Verbandes bestehen gegen die von der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. beantragte Anpassung der Taxitarifverordnung keine Bedenken. Dies gilt auch im Hinblick auf die beantragte Erhöhung des Grund- und Kilometerpreises, als Ausgleich für entstandene zusätzliche Kosten im Rahmen der Hygieneschutzmaßnahmen.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME)
Zu einer etwaigen Taxitarif-Erhöhung äußert sich das LBME nicht – außer zu der Umsetzung. Es wird darum gebeten, das Inkrafttreten der neuen Tarifverordnung so zu terminieren, dass die Unternehmer ausreichend Zeit haben, die notwendigen Vorkehrungen für die Eichungen ihrer Taxen zu treffen.

Weitere anhörberechtige Stellen
Die Gewerkschaft ver.di und sieben kreisangehörige Städte haben von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht.
Die IHK zu Düsseldorf hat - anders als in den Vorjahren - ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben. Da der Stellungnahme zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage besondere Bedeutung beizumessen ist, wurden die Rückmeldungen anderer IHKs, in deren Einzugsgebiet ebenfalls Anträge zum Erhöhung des Tarifs vorlagen, zur Berücksichtigung von Tendenzen hinzugezogen. Hier ergibt sich:

- Die IHK zu Köln befürwortet zwar eine Tariferhöhung, gibt aber zu bedenken, dass Maßnahmen während der Corona-Pandemie in einem gesonderten Tarif gefasst werden sollten.
- Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg stimmt einer Tarifanpassung grundsätzlich zu.

Neben den anhörberechtigten Stellen wurde ebenfalls den Taxiunternehmen im Kreis Mettmann die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.
Es haben sich 46 der 106 im Kreis Mettmann ansässigen Taxiunternehmen, die insgesamt 232 Taxen betreiben, im Anhörungsverfahren zurückgemeldet.
28 der Unternehmer, die sich zurückmeldeten, befürworten grundsätzlich eine Erhöhung des Taxitarifs, 18 lehnen eine Erhöhung ab.

Die Unternehmer_innen, die sich **für eine Erhöhung** ausgesprochen haben, weisen darauf hin, dass die laufenden Kosten kaum noch bewältigt werden könnten, die Umsätze aufgrund der Pandemie um ca. 70 - 80% eingebrochen seien und die Kosten für die Mitarbeiter_innen z.B. Mindestlohn, Sozialabgaben, Versicherungen und Dieselpreise immer weiter anstiegen.

Unternehmer_innen, die sich **gegen eine Tariferhöhung** ausgesprochen haben, äußern kein Verständnis für eine Erhöhung in der aktuellen Zeit der Pandemie. Die wirtschaftliche Situation der Kunden würde keine Preissteigerung zulassen. Auch wird durch die Erhöhung der Verlust von Fahrgästen befürchtet.

Aus der Unternehmerschaft der Stadt Haan kam der Hinweis, dass eine Erhöhung des Tarifes von rd. 15 % nicht akzeptabel sei. Es wurde stattdessen folgender Vorschlag unterbreitet:

Tarif	Grundpreis jeweils ohne Frei-Km	KM-Preis unverändert	Wartezeitentgelt Erhöhung um 7%
Tagtarif 06.00 h – 20.00 h	**5,00 €**	**2,00 €**	**30,50 €**
Nachttarif 20.00 h – 06.00 h / Sonn- und Feiertage	**5,20 €**	**2,20 €**	**30,50 €**

II. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung muss aus den unterschiedlichen Interessenlagen und den verschiedenen Anregungen und Bedenken einen für alle Beteiligten akzeptablen Tarif entwickeln.

Ziel sollte es sein, die Beförderungsentgelte für die genehmigten Taxen anzupassen, um die tatsächlich festgestellten, gestiegenen Kosten der Unternehmer_innen zumindest in Teilen abzudecken.

Nachfolgend aufgeführte Kriterien sprechen für eine Anpassung des Taxi-Tarifs:

a) Seit der letzten Tariferhöhung ist ein Zeitraum von rund zwei Jahren vergangen.

b) Der Mindestlohn hat sich seit der letzten Tariferhöhung wie folgt entwickelt:

- 01.01.2019= 9,19 €
- 01.01.2020= 9,35 €
- 01.01.2021= 9,50 €
- 30.06.2021= 9,60 €
- 01.01.2022= 9,82 €
- 30.06.2022=10,45 €*

*das entspricht einer Steigerung um 13,7 %.

Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns soll bis zum 30.06.2022 berücksichtigt werden, um den Tarif auch über das Jahr 2021 hinaus angemessen zu gestalten.

c) Die Vergleiche des Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamtes, der Tarifentwicklung im öffentlichen Personennahverkehr sowie der Entwicklung der Kraftstoffpreise, ergeben seit der letzten Erhöhung des Taxitarifs folgende Werte:

	2018 Bemessungsgrundlage für den aktuellen Tarif	2019	2020	2021	Veränderung seit der letzten Anpassung
Verbraucherpreisindex	103,8	105,3	105,8	106,3 (Prognose)	+2,41 %
Tarifentwicklung im VRR	1,9 %	1,9%	1,8%	keine Erhöhung vorgesehen	+3,8 %

Preisindex Diesel in Cent je Liter (aus der ADAC Kraftstoffdaten-bank)	133,7	126,7	112,4	**132,7 (März 21)	zunächst gesunken, die Prognose deutet bis 2025 auf weitere Steigerungen hin

** aktuell +4,74 % im Vergleich zu 2019

Die Steigerung des Dieselpreises lässt sich aus der seit dem 01.01.2021 geltenden CO_2-Steuer ableiten. Diese verteuert den Liter Benzin um etwa 7,5 Cent. Ähnliche Auswirkungen hat die CO_2-Steuer auch auf den Dieselpreis. Diesel ist inzwischen mehr als 30 Cent teurer als Anfang November 2020. Bis 2025 steigt der CO_2-Preis schrittweise auf 55 Euro je Tonne. Damit sollen die Anreize erhöht werden, im Straßenverkehr den fossilen Kraftstoffverbrauch und damit auch die CO_2-Emissionen zu verringern (Quelle: ADAC-Bericht vom 12.01.2021).

Der Tarif im ÖPNV wurde zum 01.01.2020 um 1,8 % erhöht – für das Jahr 2021 sind bislang keine Tariferhöhungen beabsichtigt.

Die entstandenen Kostensteigerungen können nach mehrheitlicher Auffassung der Taxiunternehmer_innen durch den bestehenden Tarif nicht mehr abgedeckt werden.

d) Bei der Ermittlung der zukünftigen Tarifgestaltung wurden die **aktuellen** Tarife der umliegenden Kreise Viersen, Wesel, Neuss, Rhein.-Berg.-Kreis, Stadt Düsseldorf und Stadt Solingen zu Vergleichszwecken ermittelt:

Kreis/Stadt	Grundpreis inkl.1 Kilometer	Jeder weitere Kilometer	Nachttarif	Fahrpreis 5 Kilometern inkl. Grundpreis Tagtarif	Letzte Tariferhöhung	**Differenz zum Kreis Mettmann bei einer Fahrt von 5 km**
Viersen	5,80 €	2,10 €	6,00 €	14,20 €	2019 neuer Antrag liegt vor	+ 9,2 %
Wesel	6,00 €	2,10 €	6,20 €	14,40 €	2019 neuer Antrag liegt vor	+ 10,8 %
Neuss	4,90 €	1,90€	5,20 €	12,50 €	2019 neuer Antrag liegt vor	-3,8 %
Rheinisch-Bergischer-Kreis	6,10 €	2,50 €	6,20 €	16,10 €	2020 neuer Antrag liegt vor	+ 23,8 %
Düsseldorf	6,70 €	2,20 €	./.	15,50 €	2018 kein neuer Antrag	+ 19,2 %
Solingen	5,90 €	2,70 2,35	5,90 € bis 1.km 5,55 € - ab 2.km	15,30 €	2020 neuer Antrag liegt vor	+ 17,7 %
Mettmann (aktuell)	**5,00 €**	**2,00 €**	**5,20 €**	**13,00 €**	**2019**	
Mettmann (beantragt)	**5,70 €**	**2,30 €**	**5,90 €**	**14,90 €**		**+14,6 %**

Der unmittelbare Vergleich der Fahrpreise bei einer Fahrstrecke von fünf Kilometern im Tagtarif führt zu dem Ergebnis, dass das Beförderungsentgelt des Kreises Mettmann aktuell weitestgehend unter den Beförderungsentgelten der Vergleichskreise liegt.

Aus den bereits genannten Gründen

- **Kostensteigerung in den Bereichen Verbraucher- und Kraftstoffpreise**
- **Ergebnis aus dem Vergleich der aktuellen Tarife**
- **Kontinuierliche Erhöhung des Mindestlohnes**

lässt sich eine Erhöhung des Taxitarifes rechtfertigen. Allerdings erscheinen die von der Fachvereinigung vorgeschlagenen Tarifanpassungen von ca. 14 % nicht vertretbar.

Um sowohl den Interessen der Taxiunternehmer_innen an einer grundsätzlichen Tarifanhebung nachzukommen aber auch die betroffene, zum Teil auf das Taxi angewiesene Bevölkerung, nicht übermäßig zu belasten,

wird seitens der Verwaltung die nachfolgende Anpassung des aktuellen Taxitarifs vorgeschlagen:

Tarif	Aktueller Tarif Kreis ME	Vorschlag	Erhöhung in %	Begründung
Grundpreis inkl. 1 Kilometer	5,00 € 3,00 € Grundpreis 2,00 € für den 1. Kilometer	5,30 € 3,10 € Grundpreis 2,20 € für den 1. Kilometer	6,0 3,33 10,0	Die kontinuierliche Steigerung des Mindestlohnes und die Annäherung an die Tarife der umliegenden Städte und Kreise rechtfertigt diese Erhöhung
Nachttarif inkl. 1 Kilometer	5,20 3,00 € Grundpreis 2,20 € für den 1. Kilometer	5,40 € 3,10 € Grundpreis 2,30 € für den 1. Kilometer	3,85 3,33 4,55	
KM-Preis Tag	2,00 €	2,20 €	10,0	Diese Erhöhung macht sich insbesondere auf längeren Strecken bemerkbar
KM-Preis Nacht	2,20 €	2,30 €	4,5	Der grds. schon höhere Nachttarif soll nur geringfügig angepasst werden
Großraumzuschlag	5,00 €	5,00 €	0	Keine Veränderung, da kein Zusammenhang mit der allgemeinen Kostensteigerung
Wartezeit pro Stunde	28,50 €	30,00 €*	5,26	Es handelt sich um verkehrs- und personenbedingte Wartezeiten

Das Wartezeitentgelt liegt im Vergleich zu anderen Städten und Kreisen im unteren Bereich.

Die nachfolgende Übersicht am Beispiel einer Fahrt im Tag-Tarif lässt die prozentuale Steigerung für bestimmte Strecken deutlich werden:

	Grundpreis incl. 1000 m Fahrtstrecke	KM-Preis	1 KM	2 KM	5 KM
Tarif heute	5,00 €	2,00 €	5,00 €	7,00 €	13,00 €
Tarif lt. Antrag	5,70 €	2,30 €	5,70 €	8,00 €	14,90 €
		Veränderung in % zum heutigen Tarif	**14,0**	**14,3**	**14,6**
Vorschlag der Verwaltung	5,30 €	2,20 €	5,30 €	7,50 €	14,10 €
		Veränderung in % zum heutigen Tarif	**6,0**	**7,1**	**8,5**

Dies entspricht beim Tag-Tarif rechnerisch einer Erhöhung um 8,5 % bezogen auf eine Strecke von 5 km.

Zeitpunkt der Erhöhung des Taxitarifes

Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG):

Der Bundesrat hat am 26. März 2021 dem Bundestagsbeschluss vom 5. März 2021 zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts zugestimmt. Das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts wurde im Bundesgesetzblatt am 27. April 2021 verkündet.

Um das Taxigewerbe regulatorisch zu entlasten, können Genehmigungsbehörden für den Taxenverkehr, bei dem Beförderungen auf Bestellungen durchgeführt werden, auch Regelungen über Mindest- und Höchstpreise, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren ist, festlegen. Sie können zudem Streckentarife zu häufig frequentierten Zielen wie Flughäfen, Messen und Bahnhöfen festlegen.

Seitens der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein werden durch die Änderung des PBefG keine kurzfristigen Auswirkungen auf die Festsetzung der Beförderungsentgelte gesehen. Man will zunächst sondieren, Erfahrungen sammeln und in den Dialog mit den Unternehmen gehen, ob und wo überhaupt flexible Tarife einen Sinn ergeben können.

Die Verwaltung sieht durch eine flexiblere Preisgestaltung zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sowohl für die Taxiunternehmen als auch für die Verbraucher_innen zu verbessern. Vor der Einbindung eines Tarifkorridors in die Tarifverordnung bedarf es einer umfassenden Prüfung und Marktrecherche. Eine Berücksichtigung ist bei der aktuellen Tariferhöhung daher (noch) nicht möglich.

Pandemiegeschehen

Die seit März 2020 andauernde Pandemie hat das Auftragsvolumen drastisch verringert.
Die Rückmeldungen der abgefragten Taxiunternehmen lassen vermuten, dass die Auswirkungen der Pandemie aktuell keine realistische Einschätzung der Einnahmeentwicklung zulassen.

Eine Erhöhung des Taxitarifes zum jetzigen Zeitpunkt wäre möglicherweise kontraproduktiv, da die ohnehin schlechte wirtschaftliche Situation einiger Kunden, verursacht durch die Auswirkungen der Pandemie, einen weiteren Rückgang der Fahraufträge befürchten lässt.

Nach Ausbruch der Pandemie wurden aufgrund des Rückgangs der Fahraufträge zeitweise gleichzeitig 20 Taxen ruhend gestellt, d.h. auf Anfrage des Unternehmers von der Betriebspflicht für einen bestimmten Zeitraum befreit.

Seit dem Jahr 2019 wurden insgesamt neun Taxikonzessionen von fünf Unternehmern an den Kreis zurückgegeben. Für die Rückgaben wurden hauptsächlich wirtschaftliche Gründe genannt.

Die Rückgabe der Taxikonzessionen wie auch die zeitweise Ruhendstellung einiger Taxen haben sich nach Kenntnis der Verwaltung nicht negativ auf die Sicherstellung des gewerblichen Personenverkehrs mit Taxen ausgewirkt.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage und der nicht vorhersehbaren Entwicklung des Pandemiegeschehens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Auftragsvolumen, befürwortet die Verwaltung eine Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.01.2022. Hierdurch würde den Unternehmen auch ausreichend Zeit für die Umstellung eingeräumt.

Die Verwaltung schlägt somit zusammenfassend vor, die Vierte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 in der Fassung der *Anlage 1* zu beschließen.

Anlage

Anlage 1
Vierte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

Anlage 2
Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung

Anlage 3
Übersicht der im Kreis Mettmann eingesetzten Taxen und Mietwagen mit den Konzessionsrückgaben in den letzten zwei Jahren